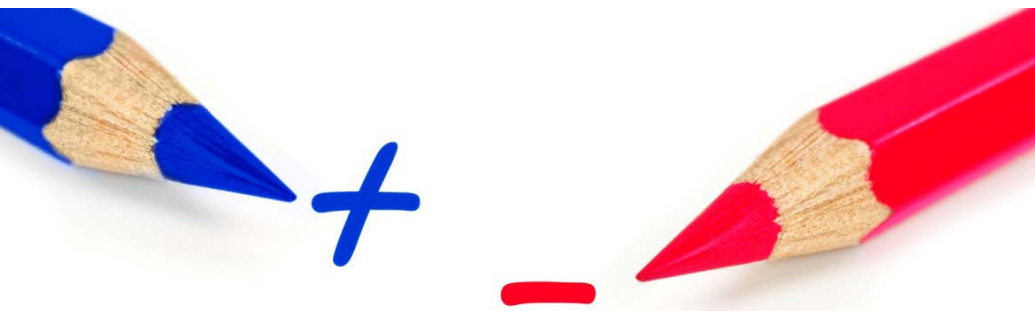


RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

Handelsrechtliche und internationale Rechnungslegung

Ausgewählte Prüfungsthemen

[1. Hamburger CFO Forum Governance & Reporting \(20.11.2013, Hamburg\)](#)
[CloudConf 2013 - Die Konferenz zu Cloud Computing \(4.12.2013, Berlin\)](#)
[Weitere Veranstaltungen](#)



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Herbst-Newsletter soll Sie problemorientiert auf den bevorstehenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 vorbereiten. Auch im Jahresabschluss 2013 werden Bewertungsthemen eine zentrale Rolle spielen. Dementsprechend haben sich unsere Fachautoren in dieser Ausgabe mehrfach Bewertungsthemen gewidmet.

Unser Schwerpunktthema widmet sich den Fragen der Beteiligungsbewertung und der Bewertung von cash generating units (oft verkürzt als „goodwill impairment test“ bezeichnet) sowie der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen. Der Autor legt in seinem Beitrag, neben einigen unverzichtbaren theoretischen Grundlagen, den Schwerpunkt auf die Erlangung der Bewertungsparameter aus öffentlichen Quellen.

Ein weiterer Artikel behandelt die Bilanzierung von erworbenen Verpflichtungen in der Handels- und in der Steuerbilanz. Hier hat die Auffassung der Finanzverwaltung, dass steuerrechtliche Ansatz- und Bewertungsvorbehalte auch auf erworbene Verpflichtungen Anwendung zu finden haben, bislang vor dem BFH keine Gnade gefunden. Versuchen des Gesetzgebers, die Verwaltungsauffassung zu stützen, ist bislang kein Erfolg beschieden gewesen.

Wie immer runden juristische Themen mit Auswirkungen auf die Rechnungslegung, Chancen und Risiken des Cloud Computing, Neuerungen in der internationalen Rechnungslegung sowie die Prüfungsschwerpunkte der DPR im Jahr 2014 die Herbstausgabe unseres Newsletters ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BDO

INHALT

Öffentlich zugängliche Quellen zur Erstellung von kapitalmarktgestützten Informationen im Einzel- und Konzernabschluss

Personenhandelsgesellschaften und Bankaufsichtsrecht

Neuregelung der Belegnachweise bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen

Bilanzierung übernommener Verpflichtungen

Datenschutzbehörden dehnen anlassunabhängige aufsichtsrechtliche Kontrollen aus

REDAKTION

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
wpnews@bdo.de

WP RA Dr. Hanns-Christoph Rosien
WP StB Andreas Schröder

1. NEUERUNGEN IN DER HANDELSRECHTLICHEN RECHNUNGSLEGUNG

1.1. Öffentlich zugängliche Quellen zur Erstellung von kapitalmarktgestützten Informationen im Einzel- und Konzernabschluss



Christian Schur
christian.schur@bdo.de

A. Einleitung

Dieser Artikel soll ansatzweise einen Überblick über die allgemein anerkannten Anforderungen an Diskontierungszinssätze und Möglichkeiten der Heranziehung öffentlicher Quellen aufzeigen. Aufgrund der Komplexität kann nicht vollumfänglich auf alle Meinungen in Theorie und Praxis eingegangen werden. Für interessierte Leser verweisen wir auf die weiterführende Fachliteratur.

Eine tragende Rolle nehmen Diskontierungszinssätze bei Unternehmensbewertungskalkülen ein. Solche Bewertungen sind im Rahmen der Abschlusserstellung insbesondere bei der Überprüfung des Beteiligungsbuchwertes nach HGB (§ 253 HGB) sowie bei Werthaltigkeitstests gem. IAS 36 erforderlich.

Für Bewertungen im Kontext von HGB finden in der Regel die allgemeinen Grundsätze der Unternehmensbewertung Anwendung. Danach ist der Wert einer Beteiligung grundsätzlich nach dem Ertragswert zu bestimmen (IDW RS HFA 10). Aufgrund der internationalen Ausrichtung der IFRS kommen hier in der Regel die im angelsächsischen Raum üblichen Discounted Cashflow (DCF) Modelle zum Einsatz. Die Wahl des Bewertungsverfahrens hat dabei direkte Auswirkung auf den Diskontierungszins. Beim Ertragswertverfahren werden die an die Anteilseigner ausschüttbaren Ergebnisse mit einem für diesen Zahlungsstrom äquivalenten Zins (den Eigenkapitalkosten) abgezinst. Beim WACC-Verfahren, dem am häufigsten angewendeten DCF-Verfahren, sind hingegen die Cashflows an EK- und FK-Geber bewertungsrelevant. Dies ist im Nenner des Bewertungskalküls über einen gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz (WACC) abzubilden.

Die Bestimmung von Diskontierungszinssätzen bzw. der einzelnen Parameter gestaltet sich in der Theorie mitunter sehr komplex und wird in der Bewertungspraxis meist über standardisierte Modelle und den entsprechenden Zugang zu Finanzdatendienstleistern gelöst. Hierbei werden in der Regel Ressourcen eingesetzt, welche nur die wenigsten bilanzierenden Unternehmen selbst vorhalten können.

B. Diskontierungszins im Rahmen von DCF- und Ertragswertverfahren

Die zu kapitalisierenden Ergebnisse sind mit einem geeigneten Diskontierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Nach den berufsständischen Bewertungsgrundsätzen (IDW S 1) repräsentiert der Kapitalisierungszinssatz die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen äquivalenten Alternativenanlage und muss dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent sein. Kapitalmarktrenditen für risikoäquivalente Alternativenanlagen (Investition in ein Aktienportfolio) lassen sich grundsätzlich in einen risikolosen Anteil und eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegen.

a) Risikoloser Zins

Bei der Bestimmung des risikolosen Anteils, des sog. Basiszinses, empfiehlt der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB ehemals AKU) des IDW, von der Zinsstrukturkurve für Staatsanleihen auszugehen (vgl. AKU in: FN-IDW Nr. 8/2005, S. 555 ff.).

Für den Anwender stellt sich zunächst die Frage, wonach sich die Auswahl der Staatsanleihen richten muss. Als risikolose Komponente des Diskontierungszinssatzes ist der Basiszins quasi risikofrei, d. h. frei von Währungs- und Ausfallrisiken, zu ermitteln. Werden bei der Bewertung in EUR denominated Ertragsgrößen bzw. Cashflows diskontiert, kommen aufgrund der Währungsunion und der damit verbundenen Eliminierung von Währungsrisiken zunächst alle Anleihen der Euro-Staaten in Betracht. Im nächsten Schritt gilt es, den Emittent mit der höchsten Bonität zu identifizieren, um das Ausfallrisiko bestmöglich zu minimieren. Gewöhnlich weisen Anleihen von Emittenten mit höchster Bonität die geringsten Risikoaufschläge und somit die niedrigsten Zinssätze auf. Dieses Kriterium erfüllen in den letzten Jahren deutsche Staatsanleihen (Vgl. European Central Bank, Long-Term Interest Rates; [Mehr...](#)).

Wie ist nun der Basiszins laufzeitäquivalent aus den Zinsstrukturdaten von deutschen Staatsanleihen zu bestimmen? Seit 1997 führt die Deutsche Bundesbank Zinsstrukturschätzungen nach dem sog. Svensson-Modell durch und veröffentlicht neben den Parametern zur Zinsstruktur-Schätzung auch die aus der Zinsstrukturkurve ableitbaren Effektivzinssätze von Nullkuponanleihen (Spot Rates) tagesgenau mit Laufzeiten bis zu 30 Jahren ([Mehr...](#)).

Das Kriterium der Laufzeitäquivalenz fordert eine möglichst lange Laufzeit der Alternativenanlage, da bei Zugrundelegung einer *going concern*-Prämisse von

einem unendlich lang anhaltenden Zahlungsstrom ausgegangen wird. Vereinfachend bietet sich daher die Verwendung des aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteten Effektivzinssatzes für Nullkuponanleihen über eine Laufzeit von 30 Jahren an. Dieses Vorgehen impliziert jedoch die (realitätsfremde) Annahme, der Zahlungsstrom aus dem Unternehmen werde endfällig nach 30 Jahren erfolgen. Gelöst wird dieses Problem in der Praxis über eine barwertäquivalente Bestimmung des Basiszinssatzes. Dabei wird ein interner Zinsfuß einer hypothetischen, unendlich langen und konstanten Zahlungsreihe unter Verwendung der jeweiligen laufzeitspezifischen Zinssätze ermittelt. Dieser barwertäquivalente Basiszins liegt bei Vorliegen einer normal verlaufenden Zinsstrukturkurve immer leicht unterhalb des 30-jährigen Zinssatzes. In der deutschen Rechtsprechung (HGB-Welt) wird zudem die Ansicht vertreten, den Basiszins mittels Durchschnittsbildung über einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Bewertungsstichtag zu glätten. In der IFRS-Welt ist hingegen strikt der Stichtagswert zu verwenden.

Basiszins	Stichtag	
	30.09.2013	31.12.2012
30 Jahre lt. Svensson-Modell	2,6745%	2,2040%
3-Monatsdurchschnitt	2,6477%	2,3823%
Barwertäquivalenter Basiszins 1% Wachstum	2,6525%	2,1920%
3-Monatsdurchschnitt	2,6280%	2,3652%

b) Risikozuschlag

Der risikolose Basiszins ist um eine Risikoprämie zu ergänzen. Dadurch soll das Risiko eines unternehmerischen Engagements im Rahmen der Beteiligung an einem Unternehmen abgebildet werden. Mit der Risikoprämie wird grundsätzlich die Unsicherheit über die zukünftigen finanziellen Rückflüsse aus der Beteiligung und damit die Übernahme der unternehmerischen Unsicherheit abgebildet. Aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen können mit Hilfe des Capital Asset Pricing Model (CAPM) Risikoprämien abgeleitet werden. Grundlage für die Berechnung dieser Risikoprämien ist der deutsche Kapitalmarkt CDAX und der REXP.¹

Gemäß Mitteilung des FAUB vom 19. September 2012 sind bei der Prognose der Marktrisikoprämie durch die Finanzmarktkrise veränderte Einflussparameter, insbesondere eine veränderte Risikotoleranz, zu berücksichtigen, so dass sich im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit höhere Marktrisikoprämien rechtfertigen lassen. Der FAUB hält es daher für sachgerecht, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie für Deutschland an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % vor persönlichen Steuern zu orientieren.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen im Euro-Raum ist zukünftig auch Wert auf die Berücksichtigung von Länderrisiken im Diskontierungszins zu

legen, sofern der Zahlungsstrom im Wesentlichen in Ländern mit einem schlechteren Rating als Deutschland generiert wird. In der Literatur werden unterschiedliche Methoden zur Berücksichtigung diskutiert. Eine in der Praxis weit verbreitete und akzeptierte Methode ist die Zuschlagsmethode auf die Marktrisikoprämie.² Auf der im nachfolgenden Link genannten Internetseite sind Methode und Länderrisikozuschläge für jedes Land öffentlich zugänglich ([Mehr...](#)).

Zusätzlich zur Marktrisikoprämie ist die spezifische Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens zu berücksichtigen. Dies wird durch die Anwendung eines sog. Beta-Faktors gewährleistet, wodurch Risikoäquivalenz mit den zu kapitalisierenden Ergebnissen hergestellt wird. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das systematische, nicht diversifizierbare Risiko einer Kapitalanlage und gibt das Ausmaß der Veränderung der Einzelrendite der betreffenden Kapitalanlage bei Veränderungen der Marktrendite an. Rechnerisch ergibt er sich mittels linearer Regression der jeweiligen Aktienrendite auf die Marktrendite. In der Regel erfolgt die Ableitung mit Hilfe einer Gruppe von Unternehmen (*peer group*), die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten ein mit dem Bewertungsobjekt vergleichbares individuelles Risiko aufweisen. Der Analyse und Auswahl geeigneter Vergleichsunternehmen ist daher größte Aufmerksamkeit zu widmen. Ist das Bewertungsobjekt börsennotiert, kann hilfsweise auch auf den Beta-Faktor dieses Unternehmens abgestellt werden.

Weitere Punkte sind u. a. bei der Ableitung des Beta-Faktors zu beachten:

- Beobachtungszeitraum und Renditeintervalle
- Güte der Aktienrendite der Vergleichsunternehmen
 - Ausreichend hohe Handelsvolumina
 - Ausreichend hoher Free Float
 - Statistische Güte der Beta-Faktoren
- Eliminierung des jeweiligen Finanzierungsrisikos (unlevering) der peer group Beta-Faktoren
 - Ermittlung des Marktwertes des Eigenkapitals (im Wesentlichen der Börsenwert)
 - Ermittlung des Marktwertes des verzinslichen Fremdkapitals (net debt)
- Wahl eines adäquaten Vergleichsindex

Diese Informationen sind teils aufgrund der Veröffentlichungspflichten von börsennotierten Unternehmen, aber auch über Internetportale³ grundsätzlich öffentlich zugänglich. Finanzdatendienstleister stellen die erforderlichen Daten öffentlich zur Verfügung und bieten beispielsweise vorbereitete Regressionsanalyse-

¹ Stehle, R., Die Festlegung der Risikoprämie von Aktien im Rahmen der Schätzung des Wertes von börsennotierten Kapitalgesellschaften, WPg 2004, S. 921

² Der IDW vertritt die Auffassung sog. derivative Länderrisiken wirken sich sowohl auf den Zähler als auch den Nenner im Bewertungskalkül aus. Aus Praktikabilitätsgründen wird jedoch auch eine ausschließliche Berücksichtigung im Nenner akzeptiert (vgl. F&A zu IDW S 1 i.d.F. 2008, S. 7)

³ Z.B. <http://de.finance.yahoo.com> oder <http://www.bloomberg.com>

tools an. Dennoch verbleibt für die sachgerechte Ableitung von Beta-Faktoren ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand.

c) Fremdkapitalkosten

Der Marktzins für verzinsliches Fremdkapital ist in Abhängigkeit von der Bonität des Bewertungsobjektes zu ermitteln. Beim WACC-Verfahren findet der Fremdkapitalzins Berücksichtigung im Diskontierungszins, wohingegen er beim Ertragswertverfahren seinen Niederschlag in der Ableitung des Finanzergebnisses findet.

Methodisch wird der Fremdkapitalzins in der Praxis meist über einen bonitätsabhängigen Risikoaufschlag (*credit spread*) auf den Basiszinssatz ermittelt. Hierbei ist zunächst die Bonität des Bewertungsobjektes zu bestimmen. Nur selten jedoch sind für das Bewertungsobjekt Bonitätsinformationen (z.B. über Ratings bekannter Rating Agenturen) verfügbar. In diesen Fällen ist wieder ein Ausweichen auf die *peer group* erforderlich, da hier die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass Ratinginformationen vorhanden sind. Im nächsten Schritt sind die Effektivzinsen von Unternehmensanleihen mit möglichst langer Restlaufzeit von Emittenten mit dem gesuchten Rating den Effektivzinssätzen von risikolosen Staatsanleihen gleicher Laufzeit zu vergleichen.

d) Kapitalstruktur

Bei der Ermittlung des WACC im Rahmen von DCF-Kalkülen wird in der Regel eine Zielkapitalstruktur (Verhältnis der Marktwerte von FK zu EK) verwendet. Bei Bewertungen im Rahmen von IAS 36 ist die Kapitalstruktur zwingend zum Stichtag über die *peer group* zu bestimmen (IAS 36.A19).

Bei Ertragswertmodellen wird hingegen üblicherweise eine autonome Finanzierung des Bewertungsobjektes unterstellt, wobei sich die Kapitalstruktur für jede Periode aus den iterativ ermittelten Marktwerten des EK und den Marktwerten des FK (unter Annahme von Parität zwischen Buchwert und Marktwert des FK) ergibt.

C. Diskontierungszinssätze im Rahmen von Pensionsrückstellungen

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuführen. Dabei kann entweder pauschal der Rechnungszinssatz für eine 15-jährige Laufzeit angesetzt werden, oder der Rechnungszinssatz wird entsprechend der tatsächlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen gewählt (§ 253 Abs. 2 HGB). Die Diskontierungszinssätze sowie die Null-Kupon-Euro-Swapkurve, die als Basis für die Ermittlung der Diskontierungszinssätze dient, werden in Tabellen sowie in Zeitreihen von der Bundesbank angeboten ([Mehr...](#)).

Für die Bewertungen nach IFRS ist der Zinssatz gemäß der Restlaufzeit der Verbindlichkeit auf Basis von „*high quality corporate bonds*“ zu ermitteln (IAS 19.83 rev. 2011). Bisher wurden von Wirtschaftsprüfern, Standardsetzern und Aktuaren Unternehmensanleihen mit einem Rating von AA und besser herangezogen.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise in Europa hat zu einer deutlichen Erhöhung des „*spreads*“ zwischen den Renditen von AAA-Staatsanleihen und AA-Unternehmensanleihen geführt. Zudem hat seitdem ein umfassendes „*downgrading*“ von Unternehmen dazu geführt, dass nur noch wenige Unternehmen ein AA+ Rating aufweisen. Diese Entwicklungen haben zu einer Diskussion hinsichtlich der zu verwendenden Methode zur Zinsermittlung geführt, denn nie zuvor hatte die Wahl der Methode eine so starke Auswirkung auf den Diskontierungszins.⁴

Den Unternehmen eröffnet sich dementsprechend ein im Vergleich zu früheren Jahren größerer Spielraum bei der Wahl des Diskontierungszinses.

Falls Sie Fragen zum Diskontierungszins für Pensionsrückstellungen haben, sprechen Sie uns gerne an.

D. Fazit

Die adäquate Bestimmung von Diskontierungszinssätzen im Rahmen von Unternehmensbewertungen setzt ein grundsätzliches Verständnis des Bewertungskalküls voraus. Ist die Frage der anzuwendenden Methodik geklärt, lassen sich die erforderlichen Parameter anhand öffentlich zugänglicher Quellen bestimmen. Dabei sind Zinssätze und Marktrisikoprämien, auch für andere Länder und Währungen, relativ einfach zu bestimmen. Insbesondere die Ableitung von Beta-Faktoren gestaltet sich dagegen oft aufwändig und erfordert in der Regel die Einbeziehung von kostenpflichtigen Datenlieferanten, wie beispielsweise Bloomberg.

1.2. Personenhandelsgesellschaften und Bankaufsichtsrecht



WP StB Andreas Schröder
andreas.schroeder@bdo.de

BGH-Urteil vom 19. März 2013 (IV ZR 56/12)

Der BGH hatte in seinem Urteil vom 19. März 2013 (IV ZR 56/12; [Mehr...](#)) über die Anwendbarkeit des Kreditwesengesetzes (KWG) auf Verbindlichkeiten aus „Winzergeldern“ zu entscheiden. Beklagte waren die Geschäftsführer der Komplementärin einer GmbH & Co. KG (Weinkellerei). Der Kläger war Mitglied einer Winzergenossenschaft, die die KG mit Trauben belie-

⁴ Zur exemplarischen Auswirkung siehe Geschäftsbericht des Jahres 2012 der Bayer AG

fert und einen erheblichen Teil des Kaufpreises hatte „stehen lassen“ („Winzergelder“). Nachdem die KG insolvent geworden war, verlangte der Kläger von den Beklagten Zahlung des im Insolvenzverfahren ausgefallenen Betrags.

Der BGH hat der Klage stattgegeben und sein Urteil damit begründet, dass die Beklagten mit der Hereinnahme der Winzergelder bei der inzwischen insolventen KG Bankgeschäfte in Form des Einlagengeschäfts betrieben hatten. Da dies ohne Erlaubnis der BaFin geschehen war, wurde dem Kläger ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 32 Abs. 1 KWG (Schutzgesetz) zugesprochen, der sich gegen die Beklagten persönlich richtete, da sie den Schaden durch ihre Tätigkeit als Geschäftsführer herbeigeführt hatten.

Definition des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG handelt es sich bei Einlagengeschäften um die Annahme

- fremder Gelder als Einlagen (Variante 1) oder
- anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Variante 2),

sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird. Un-erheblich für die Definition des Einlagengeschäfts ist es, ob Zinsen vergütet werden.

Die BaFin hat in ihrem „Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“ ([Mehr...](#)) die Tatbestandsmerkmale des Einlagengeschäfts detailliert erläutert. Diese werden im Folgenden kurz zusammengefasst, anschließend wird auf die Würdigung von Guthaben auf Privat- und Verrechnungskonten sowie Gesellschafterdarlehen von nicht persönlich haftenden Gesellschaftern bei Personenhandelsgesellschaften durch die BaFin eingegangen.

Der Begriff der „Einlage“ der ersten Fallvariante ist im KWG nicht definiert. Als Einlagengeschäft im Sinne der Fallvariante 1 wird im Allgemeinen die Ansammlung und Bereithaltung von Kapital zum Zweck der Finanzierung des auf Gewinnerzielung gerichteten Aktivgeschäfts verstanden. Seit der Einführung der Fallvariante 2 als Auffangtatbestand in das KWG, nach dem jede subjektive Zwecksetzung im Hinblick auf die angenommenen Gelder für die Erfüllung des Tatbestands der Fallvariante 2 ohne Bedeutung ist, bildet die erste Fallvariante der „Einlagen“ nur noch einen speziellen Unterfall der Fallvariante 2. Auch im Fall der „Annahme fremder Gelder als Einlagen“ im Sinne der Fallvariante 1 handelt es sich um die Annahme „unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums“.

Die „Annahme“ umfasst in gleicher Weise die Entgegennahme von Bargeld und die Kontogutschrift von Buchgeld. Bereits bei der Annahme fremder Gelder muss der zivilrechtliche Anspruch auf Rückzahlung

vereinbart sein. An diesem Merkmal fehlt es beispielsweise, wenn der Rückzahlungsanspruch erst später, z.B. durch die Rückabwicklung eines Vertrag, entsteht. Für die Erfüllung des Tatbestands des Einlagengeschäfts darf der Rückzahlungsanspruch nicht von einer Bedingung abhängen („unbedingte Rückzahlbarkeit“). Das Kriterium „Gelder des Publikums“ dient der Klarstellung und Abgrenzung von Geldern, die im Rahmen von Konzernfinanzierungen von verbundenen Unternehmen angenommen wurden. Diese fallen nicht unter die Definition des Einlagengeschäfts.

Erlaubnispflicht für Einlagengeschäfte

Die Erlaubnispflicht ist in § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG normiert. Sie dient dem Schutz des Publikums vor Verlust der angelegten Gelder. Danach bedarf der schriftlichen Erlaubnis der BaFin, wer im Inland Bankgeschäfte, die auch die Einlagengeschäfte umfassen,

- gewerbsmäßig oder
- in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

betreiben will. Dabei kommt es auf die Rechtsform des Unternehmens nicht an.

Nach den Erläuterungen der BaFin wird ein Einlagengeschäft immer dann gewerbsmäßig betrieben, wenn es auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Betreiber es mit der Absicht der Gewinnerzielung betreibt.

Von der Erfüllung des alternativen Kriteriums des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs geht die BaFin dann aus, wenn

- der Einlagenbestand bei mehr als fünf Einzelanlagen die Summe von EUR 12.500 überschreitet oder
- unabhängig von der Summe des Einlagenbestands mehr als 25 Einzelanlagen bestehen.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 2 KWG definiert. Zu erwähnen ist insbesondere das sogenannte „Konzernprivileg“ des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG, das auf Unternehmen Anwendung findet, die ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen Einlagen- bzw. insgesamt Bankgeschäfte betreiben. Hinsichtlich des Merkmals der „Ausschließlichkeit“ ist das Konzernprivileg enger gefasst als das für das Einlagengeschäft maßgebliche Tatbestandsmerkmal der Annahme von „Geldern des Publikums“.

Ausgenommen sind auch Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (vormals Investmentgesetz). Diese gelten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3b KWG nicht als Kreditinstitute.

Gesellschafterdarlehen; Guthaben auf Privat- und Verrechnungskonten bei Personenhandelsgesellschaften

Im Gegensatz zu Geldern, die von verbundenen Unternehmen angenommen werden, stellen nach den Hinweisen der BaFin Guthaben auf Privat- oder Verrechnungskonten bei Personenhandelsgesellschaften, über die die Gesellschafter frei verfügen können, sowie Gesellschafterdarlehen von nicht persönlich haftenden Gesellschaftern „unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums“ dar. Mit ihrer Annahme, z.B. durch die Gutschrift auf dem Privatkonto, ist daher der Tatbestand des Einlagengeschäfts erfüllt. Eine Zwecksetzung der Personenhandelsgesellschaft bezüglich der angenommenen unbedingt rückzahlbaren Gelder ist für die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der Fallvariante 2 des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG ohne Bedeutung. Die insolvenzrechtliche Rangfolge im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, die grundsätzlich jede Gesellschaftsform ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter trifft (§ 39 Abs. 4 InsO), reicht laut BaFin nicht aus, um die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „unbedingte Rückzahlbarkeit“ und damit den Tatbestand des Einlagengeschäfts insgesamt auszuschließen.

Damit stellen Guthaben auf Privat- oder Verrechnungskonten bei Personenhandelsgesellschaften sowie Gesellschafterdarlehen von nicht persönlich haftenden Gesellschaftern Einlagengeschäfte dar. Werden diese gewerblich betrieben oder ist ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich, den die BaFin in ständiger Verwaltungspraxis nach den oben dargestellten Kriterien von der Höhe des Einlagenbestands bzw. der Anzahl der Einzelanlagen abhängig macht, besteht eine Erlaubnispflicht.

Hieraus folgt nach dem Merkblatt der BaFin, dass –sofern nicht bereits Gewerbsmäßigkeit vorliegt– die Summe des Einlagenvolumens von EUR 12.500 nur dann erlaubnisfrei überschritten werden darf, wenn sie sich aus weniger als 6 Einzelanlagen der Gesellschafter zusammensetzt.

Vermeidungsstrategien

Strategien zur Vermeidung der Erlaubnispflicht orientieren sich an den Tatbestandsmerkmalen und schließen über diese die Erfüllung des Tatbestands des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG aus. U.a. sind folgende Vermeidungsstrategien zu nennen:

- Nicht erlaubnispflichtig sind nach dem Merkblatt der BaFin Einlagengeschäfte dann, wenn für die angenommenen Gelder bankübliche Sicherheiten bestellt werden, aus denen sich der Gläubiger unmittelbar befriedigen kann. Das Merkblatt der BaFin nennt hierzu den Schuldbeitritt, die Bürgschaft, die Garantie oder ein gleichwertiges Einstandsversprechen eines lizenzierten inländischen oder für Bankdienstleistungen im Inland zugelassenen ausländischen Kreditinstituts. Einer Bankbürg-

schaft gleichwertig sind als Sicherheit verpfändete Guthaben des Gläubigers. Auch Grundpfandsicherheiten an im Inland belegenen Immobilien erkennt die BaFin als Sicherheiten an.

- Eine weitere Möglichkeit besteht in der Vereinbarung eines „qualifizierten Rangrücktritts“, der die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der „unbedingten Rückzahlbarkeit“ und damit das Einlagengeschäft insgesamt ausschließt.
- Ferner ist die Verbriefung des Rückzahlungsanspruchs in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen zu nennen, die –negativ abgegrenzt– in den Tatbestandsmerkmalen für das Einlagengeschäft im Gesetzeswortlaut genannt wird. Nach den Hinweisen der BaFin erfordert die Verbriefung eine Emission von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt.
- Als Vermeidungsstrategie wird zudem diskutiert, die Fremdkapitalkonten der Gesellschafter bei einem Kreditinstitut zu führen. Dazu sollen die Guthaben der Gesellschafter auf Girokonten bei einem Kreditinstitut ausgelagert werden. Kontoinhaber wären die Gesellschafter selbst, der Gesellschaft würde ein Zugriffsrecht auf die nicht abgerufenen Guthaben eingeräumt werden.

Fazit

Bankaufsichtsrechtliche Regelungen stehen im Allgemeinen nicht im Fokus von Unternehmen der Realwirtschaft. Die Entscheidung des BGH zur deliktischen Haftung der gesetzlichen Vertreter für die in der Insolvenz ausgefallenen „Winzergelder“, gestützt auf die Erlaubnispflicht von Einlagengeschäften, verdeutlicht jedoch, dass auch Unternehmen der Realwirtschaft in den Anwendungsbereich des Bankaufsichtsrechts fallen können.

Zur Vermeidung negativer Konsequenzen für das Unternehmen und deren gesetzliche Vertreter empfehlen wir bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von erlaubnispflichtigen Einlagengeschäften, umfassenden Rat einzuholen.

1.3. Neuregelung der Belegnachweise bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen



StB Annette Pogodda-Grünwald
annette.pogodda-gruenwald@bdo.de

Die Erfassung von Ausgangsrechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet erfolgt in der Buchhaltung unkompliziert auf dem Erlöskonto. Problematisch in diesem Zusammenhang ist aber –neben dem Erfordernis der Erstellung einer umsatzsteuerlich ordnungsgemäßen Rechnung sowie der Erbringung des Buchnachweises, also der Qualifikation des Abnehmer als umsatzsteuerlicher Unternehmer– das Vorliegen eines

rechtmäßigen Belegnachweises i.S.d. §17a UStDV n.F. Mit diesem Beleg ist grundsätzlich das Gelangen der Ware in den Bestimmungsmitgliedstaat in dem entsprechenden Monat zu dokumentieren.

Die Anforderungen an ordnungsgemäße Belege erleben in den letzten 22 Monaten einen Wandel: Nachdem die Nachweisvorschriften zum 1. Januar 2012 mit der Einführung der Gelangensbestätigung grundlegend reformiert wurden, sind die Belegnachweise zum 1. Oktober 2013 abermals geändert worden. Im begleitenden Einführungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 16. September 2013 ([Mehr...](#)) werden diese Neuregelungen detailliert erläutert. Das BMF gewährt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013, in der der Belegnachweis auch nach der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt werden kann.

Um Sie bei der Umsetzung der Neuerungen zu unterstützen und Ihnen den Überblick hinsichtlich der Einzelheiten zu den Neuregelungen der Gelangensbestätigung und deren Alternativnachweisen zu erleichtern, verweisen wir auf unsere Publikation „UMSATZSTEUER-INFORMATION Die neuen Belegnachweise bei grenzüberschreitenden Lieferungen“. [Mehr...](#)

1.4. Bilanzierung übernommener Verpflichtungen



WP StB Margit Klein
margit.klein@bdo.de

StB Sven Schilling
sven.schilling@bdo.de



Bei Unternehmenstransaktionen und -umwandlungen werden häufig Verpflichtungen übernommen, für die steuerlich restriktive Bewertungsvorschriften oder gar Ansatzverbote existieren. Hier besteht derzeit ein Widerspruch zwischen der Verwaltungsauffassung (BMF) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH) hinsichtlich der Folgebewertung der übernommenen Verpflichtungen und damit auch des Entstehens eines Erwerbsfolgegewinns.

Einigkeit zwischen BFH und BMF besteht hinsichtlich des Grundsatzes der erfolgsneutralen Behandlung von Anschaffungsvorgängen für den Zeitpunkt des Erwerbs. So sind übernommene Verpflichtungen bei dem Erwerber bzw. beim übernehmenden Rechtsträger im Zeitpunkt der Übernahme mit den jeweiligen Anschaffungskosten anzusetzen, unabhängig ob steuerliche Bewertungsvorschriften wie z.B.:

- Bewertung der Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG,
- Abzinsungssatz 5,5% für unverzinsliche Rückstellungen/Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) EStG,
- Verbot der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst.

f) EStG

oder Ansatzverbote für z.B.:

- Drohverlustrückstellungen nach § 5 Abs. 4a EStG,
- Rückstellungen bei Verbindlichkeiten, die nur aus zukünftigen Einnahmen oder Gewinnen zu tilgen sind, gem. § 5 Abs. 2a EStG

bestehen.

Die Behandlung der übernommenen Verpflichtungen in der ersten auf den Erwerb folgenden und für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebenden Schlussbilanz erfolgt jedoch unterschiedlich:

Nach der Rechtsprechung (zuletzt: BFH-Urteil vom 12.12.2012, I R 69/11; [Mehr...](#)) sind die übernommenen Verpflichtungen auch in der dem Erwerb nachfolgenden Schlussbilanz mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Die steuerlichen Bewertungsvorschriften und Ansatzverbote sind demnach „weiterhin“ nicht anzuwenden. Durch die BFH-Rechtsprechung ergeben sich für Steuerpflichtige, insbesondere verbundene Unternehmen, Gestaltungsmöglichkeiten, um in der Steuerbilanz und der steuerlichen Gewinnermittlung des Veräußerers bzw. übertragenden Rechtsträgers stille Lasten in den zu übertragenden Verpflichtungen bereits zum Übertragungszeitpunkt gewinnmindernd zu berücksichtigen, sowie diese in der Steuerbilanz des Erwerbers bzw. übernehmenden Rechtsträgers zum Ende des Wirtschaftsjahres analog der Handelsbilanz beizubehalten und eben nicht durch eine der vorgenannten steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften gewinnerhöhend auflösen zu müssen.

Die entsprechenden Entscheidungen des BFH wurden jedoch von der Finanzverwaltung bisher nicht amtlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht und werden somit von der Finanzverwaltung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewendet.

Entgegen der Rechtsprechung vertritt die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 24.6.2011, [Mehr...](#)) bislang die Auffassung, dass die steuerlichen Bewertungs- und Ansatzvorschriften in der dem Erwerb nachfolgenden steuerlichen Schlussbilanz anzuwenden sind.

Danach sind z.B. übernommene Drohverlustrückstellungen in den steuerlichen Folgebilanzen aufgrund des Ansatzverbotes gem. § 5 Abs. 4a EStG (bis zu ihrer Inanspruchnahme) nicht zu berücksichtigen. Daher kommt es bei dem Erwerber bzw. übernehmenden Rechtsträger zu einem steuerpflichtigen Erwerbsfolgegewinn, ohne dass der Erwerber tatsächlich einen Gewinn erzielt hätte. Gleiches gilt für die anderen genannten Fälle steuerlicher Ansatzvorbehalte.

Bemühungen, der Auffassung der Finanzverwaltung durch eine Gesetzesänderung Geltung zu verschaffen, sind bislang ohne Erfolg geblieben. So hat der Bundesrat zweimal ohne Erfolg Vorschläge zur Einführung eines § 4f EStG-E und § 5 Abs. 7 EStG-E gemacht, um die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der soforti-

gen steuerwirksamen Realisierung stiller Lasten zu verhindern (zuletzt: AIFM-StAnpG, [Mehr...](#)).

Anders als die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung knüpft jedoch § 4f EStG-E unmittelbar bei dem Veräußerer bzw. dem übertragenden Rechtsträger an. Nach § 4f EStG-E ist der Aufwand aus der Realisierung der in den übertragenen Verpflichtungen enthaltenen stillen Lasten in der Steuerbilanz auf 15 Jahre zu verteilen. Eine sofortige Realisierung der stillen Lasten wird damit anders als in der Handelsbilanz ausgeschlossen. Erleichterungen in Form einer sofortigen Abzugsfähigkeit sollen allerdings für kleine und mittlere Betriebe i.S.d. § 7g EStG gelten. § 4f EStG-E soll ab dem Tag nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag in Kraft treten.

§ 5 Abs. 7 EStG-E fungiert als Auffangvorschrift und knüpft wiederum bei dem Erwerber bzw. übernehmenden Rechtsträger an. Danach sollen die übernommenen Verpflichtungen, für die besondere steuerliche Bewertungsvorschriften oder Ansatzverbote bestehen, in der Steuerbilanz des Erwerbers bzw. übernehmenden Rechtsträgers so bilanziert werden, wie sie in der Steuerbilanz beim Veräußerer bzw. übertragenden Rechtsträger zu bilanzieren wären. Die Regelung soll nur für Fälle gelten, für die bisher § 4f EStG-E nicht anzuwenden war. Damit entfaltet die geplante Regelung des § 5 Abs. 7 EStG-E Rückwirkung.

Die dargestellte Gesetzesinitiative des Bundesrates blieb bislang von der Bundesregierung unberücksichtigt. Wann diese rechtsprechungsbreakende Gesetzgebung tatsächlich umgesetzt wird ist derzeit noch nicht absehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesetzesinitiative zu Beginn der neuen Legislaturperiode erneut zur Debatte steht.

Schlussendlich bestehen derzeit Unklarheiten hinsichtlich der Bilanzierung von übernommenen Verpflichtungen und damit Risiken bezüglich der sofortigen Realisierung von stillen Lasten in der steuerlichen Gewinnermittlung des Veräußerers bzw. übertragenden Rechtsträgers respektive einer sofortigen Gewinnerhöhenden Auflösung beim Erwerber bzw. übernehmenden Rechtsträger. Problematisch ist dabei insbesondere die geplante Regelung des § 5 Abs. 7 EStG-E für Steuerpflichtige, die bereits vor Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung Verpflichtungen übernommen und dabei die Rechtsprechung des BFH angewandt haben. Der gestaltungsoptimale Weg unter Abwägung von Chancen aus der BFH-Rechtsprechung und Risiken aus der geplanten (rückwirkenden) Gesetzesänderung lässt sich daher nur für den Einzelfall entscheiden. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

1.5. Datenschutzbehörden dehnen anlassunabhängige aufsichtsrechtliche Kontrollen aus



RAin Doris Brandl
doris.brandl@bdo-awt.de

Einhalten und Überwachen des Datenschutzes sind für jedes Unternehmen eine maßgebliche Compliance-Aufgabe. Im März dieses Jahres kontrollierte das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in einem stichprobenartigen Vorgehen mehr als 150 Unternehmen anlassunabhängig. Dabei wurde überprüft, ob und inwieweit die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und wie die Dokumentation erfolgt. Ob auch andere Datenschutzbehörden ihre anlassunabhängigen Kontrollen ausweiten, ist zurzeit nicht bekannt.

Rechtliche Grundlagen

Zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes sind sämtliche öffentliche (Behörden) und nichtöffentliche Stellen (natürliche und juristische Personen) verpflichtet, die im geschäftlichen Verkehr Umgang mit personenbezogenen Daten haben. Unter dem Begriff „personenbezogene Daten“ werden alle Informationen verstanden, die sich eindeutig und unmittelbar bzw. mittelbar einer bestimmten bzw. bestimmbarer Person zuordnen lassen. Grundsätzlich ausgenommen sind nichtöffentliche Stellen, die die personenbezogenen Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten nutzen.

Darüber hinaus hat ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das mehr als neun Arbeitnehmer beschäftigt, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, schriftlich einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Werden automatisierte Verarbeitungen vorgenommen, die einer Vorabkontrolle unterliegen, ist ein Datenschutzbeauftragter sogar unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu bestellen. Eine Vorabkontrolle ist immer dann durchzuführen, wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, die ein besonderes Risiko aufweisen (z. B. EDV-Programm zur Gehaltsabrechnung, Videoüberwachung).

Jedes Bundesland in Deutschland verfügt über eine Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Diese ist für die Kontrolle der Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, die Beratung und Unterstützung der Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse sowie das Leisten von Amtshilfe (zwischen den verschiedenen nationalen und europaweiten Aufsichtsbehörden) zuständig.

Die zuständige Behörde kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 38 BDSG) u. a. eine Vor-Ort-Prüfung durchführen, schriftliche Stellungnahmen verlangen oder Unterlagen anfordern. Hierzu hat die verantwortliche Stelle - am Besten in Zusammenarbeit mit dem

Datenschutzbeauftragten - sämtliche Auskünfte unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist die Aufsichtsbehörde berechtigt während Betriebs- und Geschäftszeiten die Geschäftsräume zu betreten und dort Prüfungen sowie Besichtigungen vorzunehmen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Landesbehörden vielfältige Befugnisse und können

- anlassunabhängige Kontrollen und Prüfungen vornehmen,
- Hinweise auf Verstöße geben und ggf. die Beseitigung der Verstöße anweisen,
- Verstöße der zuständigen Stelle bzw. betreffenden Person mitteilen, die Schritte zur Ahndung oder Verfolgung einleiten können,
- bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde unterrichten,
- die Erhebung, die Verarbeitung oder die Nutzung personenbezogener Daten unter bestimmten Voraussetzungen - vorübergehend oder endgültig - verbieten,
- unter Umständen verlangen, den Datenschutzbeauftragten abuberufen oder
- sonstige Maßnahmen anordnen.

Die sonstigen Maßnahmen lässt das BDSG zwar weitestgehend unbeantwortet. Im Rahmen der von der Europäischen Union noch zu erlassenden Datenschutz-Grundverordnung sollen die Behörden u.a. auch

- Ermahnungen und Verwarnungen aussprechen,
- die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten anordnen, die nicht dem Datenschutzrecht entsprechen oder
- Übermittlungen an Empfänger im Drittland oder an internationale Organisation unterbinden können.

Werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde Datenschutzmängel festgestellt, können je nach Fall Geldbußen von bis zu 50.000 EUR, in schwerwiegenden Fällen von bis zu 300.000 EUR festgesetzt werden.

Präventiv sollte jedes Unternehmen ein sog. Datenschutzkonzept erarbeiten. Solch ein Konzept enthält Maßnahmen, die der Erfüllung des Datenschutzgesetzes dienen. Dabei ist es möglich die Herausforderungen im Unternehmen zu identifizieren und die betreffenden Mitarbeiter für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren. Im Ergebnis kann mit einem Datenschutzkonzept ein entsprechendes Schutzniveau für Stakeholder erzielt und gleichzeitig die unternehmerischen Belange berücksichtigt werden.

Die stichprobenartigen Kontrollen in Bayern

Soweit das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht im Frühjahr in vielen Fällen von ihrem Recht auf eine anlassunabhängige Kontrolle Gebrauch gemacht hat, wurde in einem ersten Schritt den betroffenen Unternehmen ein Katalog mit zu beantwortenden Fragen und bereitzustellenden Nachweisen übersandt.

Die bayerische Aufsichtsbehörde wollte insbesondere folgende Fragen (hier inhaltlich gekürzt beziehungsweise zusammengefasst) beantwortet haben:

- Auf welche Rechtsgrundlagen stützt das Unternehmen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Wesentlichen?
- Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt? Dies soll durch Bestellschreiben sowie Informationen zu dessen Qualifikation, Stellung und Eingliederung im Unternehmen, Budget, usw. belegt werden.
- Werden die Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet (wann? wie häufig? durch wen?)? Eine Musterbelehrung soll vorgelegt werden.
- Wird eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte durchgeführt? Auch hier wird ein entsprechendes Muster angefordert.
- Findet eine Videoüberwachung statt? Wenn ja, für welche Zwecke und mit welchen Mitteln? Wie lange werden die Aufnahmen gespeichert?
- Wie ist die private Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel bzw. die dienstliche Nutzung privater Kommunikationsmittel (BYOD = bring your own device) geregelt? Die maßgeblichen Richtlinien/Vereinbarungen sollen vorgelegt werden.
- Was ist zur Sperrung/Löschung von nicht mehr erforderlichen Daten im Unternehmen festgelegt?
- Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten? Existiert ein IT-Sicherheitskonzept? Erfolgt eine Zertifizierung/Auditierung?
- Existiert ein Notfallkonzept/Notfallplan?

Unsere Empfehlung

Aufgrund der umfassenden Fragen und der Vielzahl an geforderten Nachweisen ist es häufig in der Kürze der Zeit schwierig, sämtliche Fragen ausreichend zu beantworten und Nachweise zu liefern. Dies gilt umso mehr, wenn erst das Schreiben der Aufsichtsbehörde zum Anlass genommen wird, sich umfassend mit dem Thema Datenschutz auseinanderzusetzen. Wir empfehlen daher, bereits frühzeitig zumindest die gesetzlichen Minimalanforderungen anzugehen, um einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden dann relativ entspannt entgegensehen zu können. Unser Datenschutz-Team aus Rechtsanwälten, IT-Fachleuten (CISA) und Betriebswirten unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung dieser Maßnahmen oder führt bei Ihnen zur Feststellung des status quo einen Datenschutz-Quick-Check durch.

Sollte bereits ein Schreiben der Aufsichtsbehörde vorliegen, ist zügiges, aber dennoch planvolles Vorgehen geboten. Nach einer rechtlichen Prüfung der Anforderung - einzelne Fragen können unserer Erfahrung nach zumindest problematisch sein - sollte ein multidisziplinär kompetenter Ansprechpartner oder eine geeignete Projektleitung zur Koordination der Aufga-

ben festgelegt werden. Hierbei wie auch bei der Zusammenstellung von Nachweisen und Dokumenten unterstützt Sie unser Datenschutz-Team gerne.

1.6. Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss - Endgültige Verabschiedung von IDW RS HFA 3



WP Michael Janitschke
michael.janitschke@bdo.de

Der Hauptfachausschuss des Institut der Wirtschaftsprüfer hat am 19. Juni die Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW RS HFA 3) verabschiedet. Gegenüber der am 23. Juni 2012 veröffentlichten Entwurfsfassung wurden insbesondere klarstellende redaktionelle Änderungen aufgenommen. In der neu aufgenommenen Vorbemerkung wird u.a. darauf hingewiesen, dass die bisher in IDW RS HFA 3 enthaltenen Ausführungen zur Bilanzierung nach IFRS, ersatzlos gestrichen wurden, da inzwischen entsprechende Anwendungshinweise des DRSC (DRSC AH 1 (IFRS)) ergangen sind. Gegenüber dem Entwurf ergänzt wurden Ausführungen zur Verrechnung von Altersteilzeitrückstellungen mit saldierungsfähigem Deckungsvermögen.

Die grundlegende Änderung des IDW RS HFA 3 betrifft - unverändert zur Entwurfsfassung - die Behandlung von Aufstockungsbeträgen. Waren bisher am Abschlussstichtag bestehende oder voraussichtlich in der Zukunft entstehende Verpflichtungen zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren, ist nach IDW RS HFA 3 n.F. nun der wirtschaftlichen Gehalt der jeweiligen Altersteilzeitvereinbarung zu hinterfragen. Zu unterscheiden ist nunmehr, ob es sich bei den Aufstockungsbeträgen um Abfindungsverpflichtungen des Arbeitgebers handelt oder ob die Aufstockungsbeträge als Bestandteil der Leistungs- und Entgeltverpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis einzuordnen sind. IDW RS HFA 3 enthält eine Reihe von Anhaltspunkten, die für eine entsprechende Einordnung heranzuziehen sind.

Hat die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen Abfindungscharakter, ist die Verpflichtung unverändert im Zeitpunkt der Entstehung in voller Höhe aufwandswirksam zu passivieren. Liegt hingegen eine Vereinbarung mit Entlohnungscharakter vor, ist eine Rückstellung über den Zeitraum ratierlich anzusammeln, in dem vereinbarungsgemäß die zusätzliche Entlohnung in Form der Aufstockungsbeträge von den Arbeitnehmern verdient wird.

IDW RS HFA 3 ist in Heft 7/2013 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht.

1.7. Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 in Kraft getreten



WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 13. Mai 2013 beschlossenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden am 10. Juni im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Damit ist die neue Fassung des Kodex in Kraft getreten.

Die Änderungen gegenüber der vormals gültigen Fassung betreffen im Wesentlichen die Vorstandsvergütung (Kapitel 4.2 „Vorstand - Zusammensetzung und Vergütung“). U.a. sieht der Kodex nun vor, dass der Aufsichtsrat sowohl die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt als auch in ihren variablen Bestandteilen nach oben begrenzen und bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Altersversorgungsniveau für den Vorstand festlegen soll. Zusätzlich sollen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, im Rahmen der Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems im Lagebericht (Vergütungsbericht) die wichtigsten zahlenmäßigen Informationen zur Vorstandsvergütung in Tabellenform wiedergegeben werden. Entsprechende Mustertabellen sind in der Anlage des Kodex enthalten.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 13. Mai 2013 ist auf der Internetseite der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abrufbar ([Mehr...](#)).

1.8. Rechnungslegungs- und Transparenzrichtlinien von EU-Parlament verabschiedet

WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Am 12. Juni hat das Europäische Parlament die Reformierung der Rechnungslegungsrichtlinien sowie die Änderung der Transparenzrichtlinie verabschiedet. Die neue Rechnungslegungsrichtlinie ([Mehr...](#)) ist am 19. Juli in Kraft getreten. Sie ersetzt die 4. und 7. EU-Richtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) und ist bis zum 20. Juli 2015 vom deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen. Der formelle Beschluss des Ministerrats zur Änderung der EU-Transparenzrichtlinie sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sind bisher noch nicht erfolgt. Der angenommene Text kann auf der Webseite des Europäischen Parlaments heruntergeladen werden ([Mehr...](#)).

Die neue Rechnungslegungsrichtlinie eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, die Schwellenwerte Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse für die Definition von kleinen, mittelgroßen und großen Unternehmen

um 20% gegenüber dem heutigen Wert zu erhöhen. Darüber hinaus darf die Grenze für die Einstufung als kleine Gesellschaft für die Bilanzsumme auf maximal 6 Mio. EUR und für die Umsatzerlöse auf 12 Mio. EUR angehoben werden. Somit können zukünftig mehr Unternehmen als bisher die Erleichterungen für kleine Gesellschaften bei der Aufstellung und Offenlegung von Abschlüssen in Anspruch nehmen. Es ist zu erwarten, dass die deutsche Bundesregierung die Gestaltungsmöglichkeiten zur Entlastung der kleinen Gesellschaften nutzen wird.

Im Bereich der Rechnungslegung und Bilanzierung sieht die Richtlinie einige Neuregelungen vor. Übt der deutsche Gesetzgeber seine Wahlrechte wie bisher aus, ist jedoch insgesamt nicht mit einer wesentlichen Änderung des HGB zu rechnen. Unter den allgemeinen Grundsätzen der Rechnungslegung werden in der Richtlinie nunmehr explizit auch der Grundsatz der Wesentlichkeit sowie der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Bilanzierung nach dem wirtschaftlichen Gehalt des betreffenden Geschäftsvorfalles oder der betreffenden Vereinbarung) aufgeführt. Geschäfts- oder Firmenwerte oder Entwicklungskosten, deren Nutzungsdauer im Ausnahmefall nicht verlässlich geschätzt werden kann, sind innerhalb eines vom Mitgliedsstaat festzulegenden höchstzulässigen Zeitraums von mindestens fünf und maximal zehn Jahren typisiert abzuschreiben. Rückstellungen sind künftig in Höhe des besten Schätzwerts anzusetzen. Der Ausweis eines außerordentlichen Ergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung wird nicht mehr zulässig sein. Statt wie bisher die Anhangangaben für alle Gesellschaften allgemein festzulegen und Ausnahmen für mittelgroße und kleine Gesellschaften zu definieren, gibt die neue Richtlinie einen einheitlichen Katalog von Anhangangaben für alle Kapitalgesellschaften vor, der um Zusatzangaben für mittelgroße und große Unternehmen erweitert wird. Einzelne Mitgliedsstaaten dürfen für kleine Gesellschaften keine über die Richtlinie hinausgehenden Anhangangaben fordern.

Eine wesentliche Neuerung ergibt sich durch das sog. Country-by-Country Reporting für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors - genauer der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern, durch das mehr Transparenz hinsichtlich der geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen geschaffen werden soll. Große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in diesen Sektoren tätig sind, müssen künftig in einem jährlichen Bericht nach Ländern und Projekten offenlegen, welche Zahlungen sie an staatliche Stellen geleistet haben, sofern die Zahlungen den Betrag von 100.000 EUR überschreiten.

Die überarbeitete Transparenzrichtlinie schafft die EU-Pflicht zur Quartalsberichterstattung für börsennotierte Unternehmen ab. Damit bleibt es den Börsenbetreibern überlassen, ob sie für die an geregelten Märkten notierten Emittenten Quartalsberichte vorschrei-

ben. Eine weitere Änderung betrifft die Angabevorschriften zu Finanzinstrumenten. Zukünftig müssen Angaben zu allen Finanzinstrumenten gemacht werden, die eine dem Halten von Aktien oder Aktienbezugsrechten vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben und die verwendet werden können, um ein wirtschaftliches Eigentum an börsennotierten Unternehmen zu erwerben. Zusätzlich müssen bei der Berechnung der Mitteilungsschwellen für bedeutende Beteiligungen der Aktienbesitz und der Besitz von Finanzinstrumenten zusammengerechnet werden.

1.9. DRSC veröffentlicht E-DRS 28 zur Kapitalflussrechnung

WP StB Stefanie Skoluda
stefanie.skoluda@bdo.de

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat den Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Kapitalflussrechnung (E-DRS 28; [Mehr...](#)) veröffentlicht. Der Entwurf weicht in seinem Grundaufbau und hinsichtlich der Zuordnung einzelner Zahlungsvorgänge zu Tätigkeitsbereichen vom derzeit gültigen Standard zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) ab und gilt für Unternehmen aller Branchen. Die spezifischen Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen sind anders als bisher nicht in separaten Standards, sondern in den Anlagen des E-DRS 28 enthalten.

Die wesentlichen Änderungen des Entwurfs betreffen die Definition der Zahlungsmitteläquivalente und damit die Abgrenzung des Finanzmittelfonds, die Darstellung von Zinsen und erhaltenen Dividenden sowie die Angaben zur Kapitalflussrechnung. Sie sind im Folgenden tabellarisch dem derzeit gültigen Standard DRS 2 gegenübergestellt:

	E-DRS 28 (künftig)	DRS 2 (bisher)
Abgrenzung des Finanzmittelfonds- maximale Laufzeit der zum Finanzmittelfonds gehörenden Zahlungsmitteläquivalente	Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten (E-DRS 28.33)	Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten, gerechnet vom Erwerbszeitpunkt (DRS 2.18)
Abgrenzung des Finanzmittelfonds- Einbeziehung von negativen Fondsbestandteilen	Verbot der Einbeziehung jederzeit fälliger Bankverbindlichkeiten sowie anderer kurzfristiger Kreditaufnahmen in den Finanzmittelfonds, selbst wenn sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören (E-DRS 28.34)	Wahlrecht zur Einbeziehung jederzeit fälliger Bankverbindlichkeiten, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören (DRS 2.19)
Zuordnung erhaltener Zinsen und erhaltener Dividenden	Gesonderter Ausweis im Cashflow aus der Investitionstätigkeit (E-DRS 28.45)	Grundsätzliche Zuordnung zum Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit; in begründeten Ausnahmefällen Zuordnung zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit (DRS 2.36, 2.39)
Zuordnung gezahlter Zinsen	Gesonderter Ausweis im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (E-DRS 28.48)	Grundsätzliche Zuordnung zum Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit; in begründeten Ausnahmefällen Zuordnung zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (DRS 2.36, 2.39)
Umrechnung von Zahlungsströmen in Fremdwährung	Zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag (E-DRS 28.12)	Mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes; aus Vereinfachungsgründen zum Durchschnittskurs (DRS 2.22)
Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung	Streichung der Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten wie bspw. Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise (DRS 2.52 e)

1.10. Cloud Computing - Chancen und Risiken für den Mittelstand



Dipl.-Inform. Frank Wißing
frank.wissing@bdo.de

Einleitung

Cloud Computing wird am Markt als eine der innovativsten IT-Entwicklung der letzten Jahre angepriesen und überdurchschnittliche Wachstumszahlen werden vorhergesagt. Doch insbesondere der Mittelstand nimmt eine kritische Grundhaltung zu der neuen Technologie ein. Nach den Gründen befragt geben die Unternehmen mangelnde Transparenz der Cloud Dienstleistungen, die unklare Sicherheitslage und die Angst vor dem Ausspähen wichtiger Unternehmensdaten an - „wer weiß wo meine Daten gespeichert bzw. verarbeitet werden?“. Die Chancen und Risiken der Cloud Technologie sind vielen Unternehmen noch nicht transparent. Um der Frage nachgehen zu können, ist es notwendig, die Cloud Lösungen näher zu betrachten.

Cloud Technologien

Beim Cloud Computing werden dem Endanwender IT-Infrastrukturen, wie Rechenkapazitäten oder Softwareprodukte dynamisch an den Bedarf angepasst über ein Netzwerk angeboten. Diese IT-Dienste werden dem Anwender meist über das Internet zur Verfügung gestellt, welches häufig bildlich als Wolke dargestellt wird. Deshalb hat sich für dieses Dienstleistungsangebot auch der Begriff „Cloud“ etabliert.

Grundsätzlich werden die Cloud Lösungen nach ihrem Einsatzzweck klassifiziert: Infrastruktur, Plattform und Anwendung. Da diese drei Arten aufeinander aufbauen, wird in der Regel von dem Cloud Stack gesprochen.

Auf der untersten Ebene des Stacks befindet sich die Infrastruktur-Cloud, auch als „Infrastructure as a Service“ (IaaS) bezeichnet. Beim IaaS nutzt ein Kunde Server, Storage, Netzwerk und die übrige Rechenzentrums-Infrastruktur als abstrakten, virtualisierten Service über das Internet. Abstrakt, weil dem Nutzer keine dezidierte Rechenzentrumsfläche bzw. Server oder Verbindungsleitungen zur Verfügung gestellt werden, sondern fast immer gemeinsam mit anderen Nutzern. Die einzelnen Nutzer sind durch technische

Maßnahmen voneinander abgeschirmt. Diese Services werden typischerweise nutzungsabhängig abgerechnet.¹

Dieses Geschäftsmodell unterscheidet sich vom klassischen Outsourcing durch eine höhere Skalierbarkeit und Flexibilität der zur Verfügung gestellten Ressourcen, sodass jederzeit mehr Rechenkapazitäten oder größere Speichervolumina abgerufen werden können.

Auf der nächsten Schicht des Cloud Stacks ist der Cloud Dienst „Plattform-as-a-Service“ (PaaS), z. B. Entwicklerplattformen, angesiedelt. Bei PaaS wird in der Regel kein Zugriff auf das zugrunde liegende Betriebssystem gewährt. Der Dienstleistungsanbieter stellt die Plattform zur Verfügung und übernimmt grundlegende administrative Aufgaben.

Auf der letzten Stufe des Cloud Stacks befindet sich das „Software-as-a-Service“ (SaaS) Modell. Hierbei übernimmt der Dienstleister sämtliche administrative Tätigkeiten rund um die angebotene Software.

Darüber hinaus lässt sich Cloud Computing in die zwei grundsätzlichen Ausprägungen Public und Private Cloud Computing unterscheiden. Auf die Public Cloud hat jeder zugelassene Nutzer Zugriff. Die einzelnen Nutzer sind durch technische Maßnahmen voneinander abgeschirmt. Die Private Cloud stellt einen geschlossenen Benutzerkreis dar wie Unternehmen oder Organisationen. Letztlich gibt es die Hybridcloud, in der Nutzern der Privat Cloud Dienst der Public Cloud zur Verfügung gestellt werden.

Chancen in der Cloud

Die Cloud kann den Unternehmen insbesondere im Mittelstand viele Chancen bieten, die der Verbesserung der Effizienz und Effektivität zuträglich sind. Dazu gehören insbesondere:

- Verbesserung der Kostensituation in der IT
- Erhöhung der IT-Sicherheit
- Technologische Aktualität
- Flexibilität, um auf geänderte Marktbedingungen reagieren zu können

In der Cloud sind die Kosten transparent, d. h. es wird z. B. ein monatlicher Betrag pro Nutzer gezahlt, in dem alle Leistungen für den Betrieb der Software wie Hardware-, Lizenz-, Personal- und Raumkosten etc. enthalten sind. Versteckte Kosten sind weitgehend ausgeschlossen. Diskussionen um die fällige Erneuerung der Hardware oder Verlängerung der Lizenzen gehören damit der Vergangenheit an. Allerdings kann sich die Kostensituation ändern, wenn die Zahl der angeschlossenen User stark wächst. In diesem Fall kann der Eigenbetrieb oder das klassische Outsourcing günstiger sein. Personaleinsparungen sind selbst beim „Full Outsourcing“ nur bedingt zu realisieren, da IT-

Know-how im Unternehmen für die Steuerung der Dienstleister vorhanden sein muss. Daher ist vor dem Gang in die Cloud eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in jedem Fall anzuraten.

In den Unternehmen ist ein Großteil der Prozesse in IT realisiert, daraus ergibt sich eine erhebliche Abhängigkeit von der IT. Die IT-Sicherheit rückt damit in den Fokus der Betrachtung. Sicherheit gibt es nicht zum Nulltarif - im Gegenteil. Beispielsweise sind allein für die Betreuung einer Firewall 2 Mitarbeiter notwendig. Bei der sich permanent ändernden Bedrohungslage wird diese Aufgabe schnell ein „Full-Time-Job“. Viele mittelständische Unternehmen haben diese Aufgabe daher bereits an einen externen Dienstleister ausgelagert. Die Cloud Dienstleister verfügen in der Regel über hohe Sicherheitsstandards, die sie ihren Kunden anbieten können. Häufig beziehen Cloud Anbieter diese Dienstleistungen auch fremd, z. B. von ihrem Rechenzentrumsanbieter. So sind Verfügbarkeiten von 99,99 % heute technisch möglich. Um dieses Niveau zu erreichen, sind in einem Kundenunternehmen erhebliche Investitionen notwendig oder eben Zugeständnisse an die IT-Sicherheit im Unternehmen, womit das Risiko eines Vorfalles steigt.

Bei Nutzung einer Leistung aus der Cloud wie beispielsweise Software, obliegt die technische Pflege dem Dienstleister. Damit wird dem Nutzer nicht nur die Betreuung der Software abgenommen, sondern auch ein großer Teil der Folgeinvestitionen in der IT. Die Diskussionen um die Notwendigkeit der technischen Erneuerungsmaßnahmen zwischen Geschäftsführung und IT-Leiter hat damit ein Ende. Zwar hat der Cloud Dienstleister diese Kosten bereits in seiner Kalkulation berücksichtigt, allerdings teilt sich diese wiederum auf die Gesamtzahl der Nutzer, auch anderer Unternehmen, auf. Selbst wenn der Dienstleister sparsam mit technischen Updates umgeht, ist der Endanwender davon nicht betroffen, da die Software hinreichend lauffähig sein muss. Letztlich vereinbart der Kunde beim SaaS die Endleistung einer Software und solange diese Leistungsmerkmale erfüllt sind, können alle Beteiligten zufrieden sein. Falls nicht, beginnen die Diskussionen direkt mit allen betroffenen Kunden.

Mit der Cloud Lösung kauft sich der Nutzer bei richtiger Auswahlstrategie auch gleich eine erhöhte Flexibilität ein. Da sich die Cloud Anbieter spezialisiert haben, sind die einzelnen Anwendungen auch bei verschiedenen Dienstleistern angesiedelt:

Cloud Computing

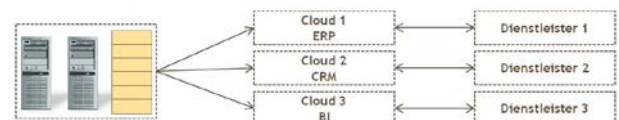


Abb. 1: Übersicht Anwendungen aus der Cloud

¹ Cloud-Computing - Evolution in der Technik, Revolution im Business, BITKOM-Leitfaden

Ein Wechsel kann in diesem Fall leichter realisiert werden als beim klassischen Outsourcing, da „nur“ eine Anwendung den Dienstleister wechselt und die Verträge entsprechend gestaltet sind. Das wäre prinzipiell auch beim Outsourcing möglich, führt in der Praxis aber häufig zu Schwierigkeiten, da die Verträge nicht darauf ausgelegt sind. Zudem führt ein solcher Schritt zu Missstimmungen im täglichen Umgang miteinander. Ein Wechsel ist häufig nicht nur in der Unzufriedenheit des Cloud Kunden begründet, sondern vielmehr in der Anpassung der Geschäftsprozesse an sich ändernde Rahmenbedingungen, die dann auch zur Änderungen der Software führen können. Ein solches Migrationsprojekt ist ein bedeutendes Vorhaben im Unternehmen, das finanzielle Mittel und Ressourcen bindet. Letztlich darf nicht verschwiegen werden, dass mehr Dienstleister auch zu einem Mehr an Steuerungsaufwand führt, denn die Dienstleister müssen nicht nur organisatorisch geführt werden, sondern auch fachlich.

Risiken in der Cloud

Bei der Nutzung von Software in der Cloud (Software as a Service) fallen wichtige Unternehmensdaten an, die beim Cloud Dienstleister gespeichert werden. Der genaue Speicherort – technisch betrachtet – ist dem Anwender als Dienstenutzer meist nicht bekannt. Gegebenenfalls weiß er noch nicht einmal, in welchem Land die Speichersysteme betrieben werden. Viele gesetzliche Vorgaben fordern aber genau dieses Wissen.

Cloud-Kritiker unter den Unternehmen führen den möglichen Know-How-Verlust ins Feld, der durch Ausspähen möglich ist. Denn die Systeme befinden sich nicht mehr in der eigenen Regie und Aufsicht, sondern bei einem Dienstleister.

Eine zweite Art des Know-How-Verlustes wird ebenfalls gefürchtet. Nämlich das Wissen um die Betreuung der Systeme, da dieses bei einem Gang in die Cloud fast nur noch beim Dienstleister vorhanden ist.

Daneben haben die Unternehmen gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, unabhängig von der Art der Datenverarbeitung. Ob nun Inhouse oder dienstebasiert und ausgelagert wie beim Cloud Computing, die Verantwortung für die Unternehmensdaten bleibt beim auslagernden Unternehmen. Das hat zur Folge, dass eine angemessene Kontrolle des Dienstleisters ausgeübt werden muss. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung reichen vertragliche Vereinbarungen allein nicht aus. Die Unternehmen müssen sich davon überzeugen, dass die vertraglichen und insbesondere die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben eingehalten werden.

Der Ort der Datenverarbeitung ist ein bedeutender Faktor in dem Auslagerungsszenario da die gesetzlichen Vorgaben dem Anwender hier wenig Spielraum lassen und nur schwer vom Auftraggeber zu kontrollieren sind. An dieser Stelle helfen Zertifikate eines

unabhängigen Prüfers wie dem Wirtschaftsprüfer, der genau diese Sachverhalte analysieren kann.

Große DAX-Unternehmen haben eigene Abteilungen, die sich ausschließlich mit dem Thema der IT-Sicherheit beschäftigen. Unzulänglichkeiten in diesem Bereich können nur allzu leicht an die Presse gelangen und ziehen nicht selten Imageschäden mit nicht unerheblichen finanziellen Folgen nach sich.

Im Mittelstand gibt es solche Grundsatzabteilungen häufig nicht. Die IT-Sicherheit muss sich dort an den Erfordernissen und an dem orientieren, was für die Unternehmen an „zusätzlichen“ Belastungen zumutbar ist. Das bedeutet für die Praxis, dass die IT-Abteilung ein „Rundumversorger“ ist und sich vielen Fachthemen widmen muss. Deshalb versuchen diese Unternehmen einen Mittelweg zwischen dem was notwendig und dem was machbar ist zu beschreiten. Eine Auslagerung an einen Outsourcing- oder Cloud-Dienstleister ist dort für bestimmte Funktionen/Dienste wie Firewall- oder Web-Betreuung häufig anzutreffen.

Die Cloud Dienstleister hingegen orientieren sich an hohen Sicherheitsstandards, da sie sich nahezu keine Ausfälle ihrer IT leisten dürfen. Wer nutzt schon einen Dienst, der beim Dienstleister häufiger ausfällt als bei der eigenen IT? E-Mail gehört in den meisten Unternehmen zu den unverzichtbaren Kommunikationsmedien, die hohe Verfügbarkeitsansprüche haben. Verfügbarkeiten beispielsweise für Rechenzentren im Bereich von 99,99 % sind in der Branche eher die Regel als die Ausnahme.

Fazit

Hinter dem Cloud Computing stehen verschieden Auslagerungskonzepte wie IaaS, PaaS und SaaS. Allen Cloud Angeboten gemein, ist die Skalierbarkeit und Dynamik der angebotenen Dienste.

Cloud Computing kann gerade für mittelständische Unternehmungen eine große Chance sein, die Effektivität ihrer IT und ihrer Prozesse der Wertschöpfungskette zu steigern. Die Verbesserung der Kostensituation steht dabei im Fokus, wird aber nicht in jedem Fall erreicht. Eine Analyse kann hier Licht ins Dunkle bringen.

Die Verbesserung der IT-Sicherheit ist in der Cloud möglich, hat aber auch ihren Preis. Bei dem Ort der Datenverarbeitung sollte sichergestellt sein, dass die Unternehmensdaten zumindest in Europa gespeichert und verarbeitet werden. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall bei dem auslagernden Unternehmen.

Die Nutzung von Cloud Diensten kann die Flexibilität erhöhen, kann aber nur bedingt genutzt werden, da der Aufwand für einen Wechsel des Dienstleisters auch in der Cloud nicht unerheblich ist.

Bleibt noch die technologische Aktualität der Systeme. Hat ein Unternehmen die Kosten-Nutzen-Analyse positiv beschieden, kann dies ein nicht zu unterschätzen-

der Vorteil sein, ist aber auch von Dienstleister zu Dienstleister unterschiedlich zu bewerten.

Die Cloud bietet sicherlich viele Vorteile für den Mittelstand, die Unternehmen nicht ungeprüft lassen sollten. Eine Analyse kann die Entscheidung für oder gegen die Cloud erleichtern.

1.11. Internes Kontroll-System (IKS)- aktuelle Rechtslage und Nutzen für die Unternehmen



Dipl.-Inform. Frank Wißing
frank.wissing@bdo.de



Dipl.-Ing. oec. Manfred Sosna
manfred.sosna@bdo.de

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der allgemeine Überwachungsauftrag des Aufsichtsrates, gemäß dem § 111 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG), wird im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) durch den Gesetzgeber weiter konkretisiert. Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zählt auch die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontroll-Systems (IKS) im Unternehmen zu den Aufgaben des Aufsichtsrats. Diese Aufgaben kann der Aufsichtsrat in Gänze oder teilweise an einen Prüfungsausschuss übertragen. Die Vorschriften gelten nach der sogenannten Ausstrahlungswirkung auch für Unternehmen in anderen Rechtsformen.

Unter dem Begriff des IKS versteht man das System von aufeinander abgestimmten Methoden und Maßnahmen in der Aufbau- und Ablauforganisation eines Unternehmens, die dazu dienen, Fehler zu verhindern und die Einhaltung vorgegebener Normen zu gewährleisten.

Im Gegensatz zum amerikanischen Sarbanes-Oxley-Act Section 404 (SOX 404) von 2003, definiert der deutsche Gesetzgeber Inhalt und Umfang des IKS nicht genauer. Allgemein fachlich anerkannt ist jedoch, dass ein IKS wie folgt beschaffen sein soll:

- Der Größe und der Art der Unternehmung angemessen zu sein hat
- Die spezifischen Geschäftsrisiken berücksichtigt
- In Gänze dokumentiert ist und praktiziert wird
- Informations-, Kommunikations- und Eskalationsprozesse festgelegt sind
- Prüfbar ist und auch geprüft wird

In den USA verlangen der Art. 404 des SOX Act und die dazu erlassenen Vorordnungen der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), dass jeder bei der SEC eingereichte Jahresbericht über die Wirksamkeit des IKS informieren muss. Auch die Bestrebungen der EU gehen in diese Richtung (Stichwort EUROSOX) und haben schon in den vollzogenen Änderungen, z. B. der 8. EU-Richtlinie, in sehr allgemeiner Form Einzug gehalten.

Die neuen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), schlagen ebenso bereits eine Brücke in Richtung SOX 404, indem sie die mindestens einmal jährliche formale Beurteilung der Kontrollen fordern.

Nutzen des IKS für das Unternehmen

Ein funktionierendes IKS bedeutet jedoch nicht nur die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, sondern bietet zusätzlichen Nutzen und damit einen Mehrwert für jedes Unternehmen:

- Wirksame Führung der Unternehmung
- Erreichung unternehmerischer Ziele
- Aufdeckung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten
- Effizienz der Geschäftstätigkeit (einschließlich Vermögensschutz)
- Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen
- Automatisierung der Kontrollen
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen internen und externen Rechnungslegung sowie Berichterstattung

Nutzen des IKS für die Jahresabschlussprüfung

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Analyse der Geschäftstätigkeit, der Marktbedingungen und der sonstigen Umweltfaktoren nötig, um das inhärente Risiko abzuschätzen. Außerdem ist eine Analyse des IKS des Unternehmens notwendig, um das Kontrollrisiko zu quantifizieren (Systemprüfung).

Bei einem angemessenen IKS kann der Umfang an Einzelfallprüfungen erheblich eingeschränkt werden, was eine Aufwandsreduzierung zur Folge hat. Ggf. kann in einzelnen Bereichen sogar auf zeit- und aufwendige Einzelfallprüfungen verzichtet werden. Wenn sich im Laufe des Geschäftsjahrs (GJ) das IKS nicht oder nur teilweise verändert hat, so besteht die Möglichkeit auf die Ergebnisse von Vorjahresprüfungen zurückzugreifen. Folglich besteht ein Potenzial zur Reduzierung des Prüfungsumfangs auf Basis von Systemprüfungen bzw. dem Wissen über ein gut funktionierendes IKS.

Einführung oder Prüfung von IKS als Leistungen der BDO

Die Prüfung der Wirksamkeit des IKS kann durch eine jährliche Analyse und Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Einhaltung des IKS sowie durch eine entsprechende Berichterstattung erfolgen. Diese Prüfung kann durch die interne Revision oder durch externe Prüfer vollzogen werden. Die externe Lösung hat den Vorteil, dass die Expertise des Prüfers durch theoretische Grundlagen und die Erfahrung aus anderen Projekten einfließt und so eine Optimierung des IKS effizienter herbeigeführt werden kann.

Die Prüfung selbst erfolgt mittels Durchlauftests (Walkthroughs) und durch Stichprobentests einzelner Kontrollen.

BDO kann folglich im Auftrag des Aufsichtsrates oder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung die Wirksamkeit eines IKS prüfen sowie Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf Effektivität und Effizienz aufzeigen. BDO ist aufgrund der umfangreichen Expertise auch prädestiniert eine Unternehmensorganisation hinsichtlich erforderlicher Kontrollen zu analysieren, diese Kontrollen auszuwählen bzw. zu entwickeln, sie zu implementieren sowie anschließend als umfassendes IKS zu dokumentieren. Dazu bedient sich BDO umfangreichen systematischen Kontrollsammlungen für die verschiedenen Unternehmensfunktionen und erprobter Analysewerkzeuge. Aufgrund der vorhandenen Qualifikationen und Expertisen, ist BDO in der Lage derartige Projekte auch nach amerikanischem Standard SOX 404 durchzuführen.

Fazit

Ein funktionierendes IKS erfüllt die Pflichten der Aufsichtsgremien und schafft einen Mehrwert für das Unternehmen, einerseits durch die Identifizierung von operativen Schwachstellen und eine Prozessoptimierung sowie andererseits durch ein erhöhtes Risikobewusstsein bei den Mitarbeitern. Des Weiteren unterstützt es die Jahresabschlussprüfung. BDO kann Sie und Ihr Unternehmen in Bezug auf das IKS sowohl bei der Prüfung als auch bei der Entwicklung sowie Implementierung eines IKS unterstützen.

2. NEUES AUS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

2.1. DPR-Prüfungsschwerpunkte 2014 veröffentlicht



Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat am 15. Oktober 2013 die Prüfungsschwerpunkte, die in jeder Stichprobenprüfung 2014 aufgegriffen werden veröffentlicht ([Mehr...](#)). Die Auswahl ergibt sich primär aus den Erfahrungen der DPR mit häufig fehlerhaft umgesetzten Normen und aus einer Orientierung an aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen, mit Rückwirkung auf die Bilanzierung und Berichterstattung. Zu beachten ist hierbei, dass es bei einer Prüfung durch die DPR keine ausschließliche Beschränkung auf diese Schwerpunkte gibt. Nachfolgend die Schwerpunkte im Überblick:

- 1) Goodwill Impairment-Test (IAS 36): U.a. Konsistenz und Verlässlichkeit der Cash Flow-Prognosen; Ableitung der Wachstumsrate und des Abzinsungssatzes sowie ausreichende Beschreibung der wesentlichen Bewertungsprämissen
- 2) Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3): U.a. Fair Value-Ermittlung nach IFRS 13 und aussagefähige Anhangangaben zur Entstehung eines Goodwill oder negativen Unterschiedsbetrags
- 3) Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen (IAS 19rev): U.a. transparente und stetige Ermittlung des Abzinsungssatzes, Beschreibung der Merkmale des Versorgungsplans und Dar-

stellung sowie Sensitivitäten von versicherungsmathematischen Annahmen

- 4) Neue Standards zur Konsolidierung (IFRS 10-12): Auswirkung bei vorzeitiger Anwendung der Standards IFRS 10, 11, 12 im Jahr 2013 oder Darstellung aussagekräftiger Anhangangaben zur erwarteten Auswirkung bei Erstanwendung im Jahr 2014
- 5) Konzernlagebericht, insbesondere neue Anforderungen durch DRS 20: Abgleich der Vorjahresprognose mit der tatsächlichen Entwicklung, erhöhte Anforderungen an die Prognosegenauigkeit sowie Darstellung der Risiken und des Risikomanagementsystems

2.2. ESMA sieht Verbesserungsbedarf in der Finanzberichterstattung

Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

Am 22. Juli 2013 hat die Europäische Wertpapieraufsicht (European Securities and Markets Authority) ESMA ihren Jahresbericht „Activity Report of the IFRS Enforcement Activities in Europe in 2012“ veröffentlicht ([Mehr...](#)). Dieser basiert auf der Auswertung aller veröffentlichten Finanzinformationen nach IFRS in allen EU-Mitgliedsstaaten. Dies sind zusammengefasst ca. 6.000 gelistete Unternehmen, die nach IFRS Rechnung legen. Der Jahresbericht bietet Aufschluss, in welchen Bereichen nach Auffassung der ESMA noch Verbesserungsbedarf durch die Bilanzierer besteht. Ein Hauptschwerpunkt ist IAS 36, insbesondere der

Goodwill Impairment-Test. Hier kommt die ESMA eher zu folgendem ernüchterndem Ergebnis: "As a result of the poor economic outlook, there was a presumption that assets in many industries may generate lower cash-flows. ESMA [...] found out that impairment of goodwill was limited to a handful of issuers and that in many cases disclosures related to key assumptions or sensitivity analyses were not entity-specific and thus not useful for investor decision making purposes." Die Qualität der Finanzberichterstattung sei aber auch in folgenden Bereichen noch zu steigern:

- Anwendung der Klassifizierungs- und Bewertungsregelungen auf Finanzinstrumente (IAS 39),
- Anwendung der Klassifizierungskriterien für zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (IFRS 5),
- Bestimmung des Diskontierungssatzes bei der Berechnung von leistungsorientierten Verpflichtungen (IAS 19),
- Abgrenzung zwischen einem change in accounting policy und einem change in accounting estimate (IAS 8),
- Angaben zu Risiken und Unsicherheiten sowie zu Ermessensentscheidungen und Annahmen.

2.3. DRSC: Äußerungen zu vorläufigen Agendaentscheidungen des IFRS IC - IAS 19 und IAS 32

Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat im Juli vorläufige Agendaentscheidungen in Bezug auf Anfragen zu IAS 19 und IAS 32 getroffen. Die IAS 19-Anfrage betrifft die Auslegung von high quality corporate bonds (HQCB) und ob der Begriff des IAS 19.83 auch corporate bonds mit einem Rating von weniger als einem „AA“-Rating einschließt. Nach Prüfung der einschlägigen Normen sah das IFRS IC jedoch keinen Konkretisierungsbedarf und verwies auf die bestehenden Vorgaben. Der IFRS-FA vertritt hingegen die Meinung, der Begriff sei dringend zu konkretisieren. Auch käme durch die (vorläufige) Entscheidung gerade zum Ausdruck, dass gerade nur Unternehmensanleihen mit einem mind. „AA“-Rating als HQCB anzusehen sind. Sollte das IFRS IC auch dieser Meinung sein, dann sollte dies auch so in der Agendaentscheidung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Darüber hinaus hat sich IFRS IC mit der Klassifizierung von Pflichtwandelanleihen als Eigen- oder Fremdkapital befasst. Das IFRS IC diskutierte, inwiefern IAS 32 bei der Klassifizierung als Eigen- oder Fremdkapital bei einer bestimmten Art von Instrument anzuwenden ist. Angesprochen sind Pflichtwandelanleihen, die zusätzlich einen collar beinhalten, der eine Ober- und Untergrenze der Erfüllung hinsichtlich der Anzahl der Anteile enthält sowie ein jederzeitiges Erfüllungsrecht

des Emittenten (early settlement) zur Obergrenze vorsieht. Gemäß der (vorläufigen) Entscheidung des IFRS IC ist nach IAS 32.15 beim erstmaligen Ansatz auf die wirtschaftliche Substanz der vertraglichen Vereinbarung abzustellen. Sind zwar vertragliche Vorgaben enthalten, die formal für eine Eigenkapital-Qualifikation sprechen, haben diese aber keine wirtschaftliche Substanz, sind diese bei der Beurteilung auszuklammern. Inwiefern eine frühzeitige Rückzahlung (early settlement option) substantiv ist, ist anhand der ökonomischen Lage zu beurteilen und daran, ob der Emittent die Option überhaupt ziehen möchte oder nicht. Der IFRS-FA begrüßte die Entscheidung, kritisierte jedoch die mangelnde Darstellung der Entscheidungsfindung. Aus der Agendaentscheidung ist nicht ersichtlich, welche Rechtsgrundlage aus IAS 32 bei den Diskussionen herangezogen wurde und auf welcher letztendlich die Entscheidung beruht.

2.4. EFRAG: Übernahmeempfehlung zu IFRIC 21

Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

Im Mai 2013 hat der IASB IFRIC 21 veröffentlicht. Die neue Interpretation konkretisiert den Zeitpunkt der Passivierung einer nicht-finanziellen Verbindlichkeit für regulatorische Abgaben, etwa in Deutschland die Bankenabgabe nach RStruktFG für Kreditinstitute i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG. Als verpflichtendes Ereignis für einen Schuldansatz gilt demnach die Aktivität, welche die Zahlung nach der einschlägigen Gesetzgebung auslöst (IFRIC 21.8).

Die EFRAG hat nun ihre Übernahmeempfehlung für die Interpretation veröffentlicht. Als nächstes muss der Regelausschuss für Rechnungslegung (Accounting Regulatory Committee ARC) seine Zustimmung erteilen. Eine Übernahme in EU-Recht wird für Anfang 2014 erwartet.

3. VERANSTALTUNGEN

11.11.2013	Stuttgart	Update für Krankenhäuser
11.11.2013	München	Reisekosten 2014
12.11.2013	Bielefeld	Mandanteninformationsveranstaltung 2013
12.11.2013	München	Update für Krankenhäuser
14.11.2013	Hamburg	Fraud Management Konferenz 2013
15.11.2013	Hamburg	Die Gelangensbestätigung & Co.
18.11.2013	Wiesbaden	Update für Krankenhäuser
18.11.2013	Rendsburg	Reisekosten 2014
19.11.2013	Hannover	9. Unternehmertag Niedersachsen
20.11.2013	Wiesbaden	Herbstveranstaltung 2013
20.11.2013	Hamburg	1. Hamburger CFO Forum Governance & Reporting
21.11.2013	Köln	Umsatzsteuer und SAP
25.11.2013	München	Umsatzsteuer und SAP
25.11.2013	Bremen	Update für Krankenhäuser
26.11.2013	Leipzig	Update für Krankenhäuser
26.11.2013	München	Umsatzsteuer in Spedition und Logistik
27.11.2013	Hamburg	Umsatzsteuer bei Warengeschäften über die Grenze
28.11.2013	Berlin	Reisekosten 2014
03.12.2013	Berlin	Umsatzsteuer Update 2013/2014
04.12.2013	Berlin	CloudConf 2013 - Die Konferenz zu Cloud Computing
05.12.2013	Berlin	Update für Krankenhäuser
06.12.2013	Frankfurt am Main	Deutsches Wirtschaftsforum
10.12.2013	Berlin	Osteuropa Wirtschaftstag
12.12.2013	Erfurt	Umsatzsteuer Update 2013/2014

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com


BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
wpnews@bdo.de

www.bdo.de

